



GEMEINDE HEIMSCHUH

Mitglied des Naturparkes „Südsteiermark“

8451 Heimschuh, Heimschuhstraße 32

Tel. 03452/82748 Fax. Durchwahl 4

E-mail: gde@heimschuh.gv.at Internet: www.heimschuh.at



WASSERGEBÜHRENORDNUNG

der Gemeinde Heimschuh

vom 06.11.1992

(Novelle vom 01.03.2017)

Der Gemeinderat der Gemeinde Heimschuh hat in seiner Sitzung vom 15.12.2010 gemäß § 6 des Wasserleitungsbeitragsgesetzes, LGBl.Nr. 137/1962, in der Fassung der Novelle, LGBl.Nr. 152/1969 und gemäß § 6 des Steiermärkischen Gemeindewasserleitungsgesetzes 1971, LGBl.Nr. 42 die nachstehende Verordnung beschlossen:

§ 1

Für die öffentliche Wasserversorgungsanlage der Gemeinde Heimschuh wird ein Wasserleitungsbeitrag nach § 1 des Wasserleitungsbeitragsgesetzes erhoben.

§ 2

Für die Herstellung der Anschlussleitung - von der Versorgungsleitung der öffentlichen Wasserleitung zur Hausleitung - wird gemäß § 5 Abs. 1 des Steiermärkischen Gemeindewasserleitungsgesetzes 1971 eine einmalige Abgabe in Höhe der tatsächlichen Herstellungskosten der Anschlussleitung erhoben (Anschlussgebühr).

§ 3

Für die gemäß § 7 Abs. 2 des Steiermärkischen Gemeindewasserleitungsgesetzes 1971 aufgestellten Wasserzähler wird gemäß § 5 Abs. 2 des Steiermärkischen Gemeindewasserleitungsgesetzes 1971 eine Wasserzählergebühr erhoben.

Die Wasserzählergebühr beträgt pro Jahr

€ 20,00

§ 4

Für den Wasserverbrauch werden gemäß § 5 Abs. 2 des Steiermärkischen Gemeindewasserleitungsgesetzes 1971 Wasserverbrauchsgebühren (Wasserzins) erhoben.

Die Wasserverbrauchsgebühren betragen pro m³ verbrauchter Wassermenge:

Gesamtes Versorgungsgebiet der Gemeinde Heimschuh	€ 1,50
Entnahme durch die Feuerwehr mit dem Tankwagen aus den Hydranten	€ 1,70
Entnahme direkt aus den Hydranten mit Zähler	€ 5,00
Bereitstellungsgebühr je Trinkwasseranschluss jährlich	€ 80,00

§ 5

Allen obigen Abgaben wird die gesetzliche Umsatzsteuer zugerechnet (derzeit 10% MWSt.).

§ 6

(1) Die in dieser Verordnung angeführten Gebühren werden in vier akontierten Teilbeträgen (diese Teilbeträge errechnen sich aus der Gesamthöhe des vorjährigen Verbrauches) und zwar jeweils am

15. Jänner, 15. April, 15. Juli und 15. Oktober eines jeden Jahres

vorgeschrieben und sind jeweils am

15. Februar, 15. Mai, 15. August und am 15. November eines jeden Jahres

fällig. Der Stichtag für die Ablesung des Wasserverbrauches ist der **15. Dezember** des jeweiligen Jahres.

(2) Für den Fall, dass die Gemeinde neben der Wassergebühr auch andere Leistungen (z.B. Grundsteuer, Kanalgebühr) in einem vorschreibt, ist die Wassergebühr gesondert auszuweisen.

§ 7

Inkrafttreten

Die Wassergebührenordnung der Gemeinde Heimschuh tritt mit dem auf den Ablauf der Kundmachungsfrist folgenden Monatsersten in Kraft. Gleichzeitig tritt die Novelle vom 30.03.2011 der Wassergebührenordnung vom 06.11.1992 außer Kraft.



Für den Gemeinderat
Bürgermeister

Alfred Lenz

Heimschuh, am 15.03.2017

angeschlagen am: 15.03.2017

abgenommen am: 03.04.2017